

Durchführungsbestimmungen für das Zweitspielrecht - Juniorinnen -

I. Antragstellung

1. Allgemeine Grundlagen

Das Zweitspielrecht wird unter Beibehaltung der Spielerlaubnis für den bisherigen Verein (Stammverein) für einen anderen Verein (Zweitverein) bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres (31.07.) von der Passstelle erteilt. Der Antrag ist auf dem entsprechenden Vordruck zu stellen. Nach Erteilung der Zweitspielberechtigung wird diese durch die Passstelle im DFBnet SpielPLUS hinterlegt. Im DFBnet SpielPLUS wird nunmehr die Spielberechtigung für den Stammverein und den Zweitverein nachgewiesen.

2. Grundsätzliche Vorgehensweise

Die Beantragung des Zweitspielrechts hat vorrangig über das DFBnet SpielPLUS zu erfolgen. Mit der Antragstellung bestätigt der Verein, dass der vollständig ausgefüllte Antrag und die ggf. erforderlichen Meldebescheinigungen vorliegen. Die Antragsunterlagen sind entsprechend § 6a JSpO/WDFV aufzubewahren. Alternativ ist die Antragstellung auch über das folgende DFBnet Postfach möglich:

zweitspielrecht.wdfv@wdfv.evpost.de

Die Passstelle prüft, ob die inhaltlichen Voraussetzungen des Abschnitts II erfüllt sind.

3. Zeitpunkt der Antragstellung

Das Zweitspielrecht kann frühestens mit Wirkung zum 01.08. eines Jahres beantragt werden.

Für die B-Juniorinnen-Bundesliga und –Regionalliga sowie für regionalverbandsübergreifende Zweitspielrechte müssen die vollständigen Antragsunterlagen bis zum 31.01. des jeweiligen Spieljahres bei der Passstelle vorliegen.

Für Zweitspielrechte innerhalb des WDFV (gilt nicht für die B-Juniorinnen-Regionalliga) müssen die vollständigen Antragsunterlagen spätestens am 30.04. vollständig vorliegen.

Bei Fehlen erforderlicher Unterlagen gewährt die Passstelle unter Wahrung des Eingangsdatums eine einmalige Frist von vier Wochen, in der die fehlenden Unterlagen nachgereicht werden können. Gehen die Unterlagen innerhalb der Frist bei der Passstelle ein, wird die Spielberechtigung mit dem Datum des ersten Antragseingangs erteilt.

Bei Anträgen, die am 31.01. bzw. 30.04. nicht vollständig vorliegen, gibt es keine Nachreichfrist.

4. Zeitpunkt der Erteilung der Spielberechtigung

Die Spielberechtigung wird zum Zeitpunkt des ersten Antragseingangs bei der WDFV-Passstelle erteilt.

Diese Anträge müssen aber entsprechend Abschnitt I Nr. 3 spätestens bis zum 31.01. bzw. 30.04. vollständig vorliegen. Wird diese Frist versäumt, kann ein Zweitspielrecht nicht mehr erteilt werden.

Das Zweitspielrecht wird ohne Einhaltung einer Wartefrist erteilt. Bei einem evtl. Vereinswechsel sind die Bestimmungen der JSpO/WDFV zu beachten.

5. Erlöschen des Zweitspielrechts

Das Zweitspielrecht erlischt automatisch, wenn

- a) der Verein, für den die Juniorin ein Zweitspielrecht erhalten hat, während des Spieljahres die Mannschaft der Altersklasse der Juniorin zurückzieht oder den Spielbetrieb einstellt;
- b) der Stammverein eine Mannschaft in der jeweiligen Altersklasse der Juniorin zum Spielbetrieb anmeldet;
- c) die Juniorin sich bei ihrem Stammverein abmeldet;
- d) sowie mit Ablauf des Spieljahres, für das es erteilt wurde.

Die Vereine sind verpflichtet, die eingetretenen Änderungen gemäß Buchstabe a) bis c) innerhalb einer Woche der Passstelle anzuzeigen.

II. Voraussetzungen und Umfang des Zweitspielrechts

1. Antragsgründe

Das Zweitspielrecht wird durch die Passstelle für die entsprechende Altersklasse erteilt, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt wird:

- a) Im Stammverein oder in einer zugehörigen Spielgemeinschaft keine Spielmöglichkeit in der Altersklasse der Juniorin in einer Juniorinnenmannschaft besteht;
- b) Wegen wechselnder Aufenthaltsorte nicht die Möglichkeit besteht, regelmäßig am Spielbetrieb des Stammvereins teilzunehmen. Ein Einsatz mit Zweitspielrecht in einer Mannschaft der gleichen Staffel bzw. Pokalrunde wie der Stammverein ist nicht gestattet;
- c) Für Juniorinnen, die im Stammverein ausschließlich in einer Juniorenmannschaft spielen, kann unter Beibehaltung ihrer Spielerlaubnis für ihren Stammverein ein Zweitspielrecht für Meisterschaftsspiele der B-Juniorinnen-Bundesliga und –Regionalliga erteilt werden;
- d) Juniorinnen können unter Beibehaltung ihrer Spielerlaubnis für ihren Stammverein ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins

erhalten, wenn keine Möglichkeit besteht, in einer Juniorenmannschaft des Stammvereins leistungsgerecht zu spielen. Dieses Spielrecht gilt für alle Spielklassen auf Landesverbandsebene. Für Juniorinnen, die auf der Spielberechtigungsliste der B-Juniorinnen-Bundesliga stehen, endet die Antragsfrist am 31.01. eines Spieljahres. Mit Erteilung des Zweitspielrechtes für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins erlischt die Spielberechtigung für Juniorenmannschaften des Stammvereins.

2. Umfang der Spielberechtigung

- a) Das Zweitspielrecht wird mit Ausnahme des Abschnitts II Nr. 1 c) und d) für Spiele auf Kreisebene erteilt. Auf Landesverbandsebene sind Spieler/Spielerinnen mit Zweitspielrecht auch in Pokalspielen sowie ggf. in Entscheidungs- oder Qualifikationsspielen gemäß § 7 (3), (4) und (5) JSpO/WDFV, die sich nach Beendigung der Pokal- bzw. Meisterschaftsspiele auf Kreisebene anschließen, spielberechtigt. In diesen Spielen dürfen jedoch max. 3 Spieler/Spielerinnen pro Spiel mit Zweitspielrecht eingesetzt werden.

Aufgrund landesverbandsspezifischer Ligastrukturen kann der Verbands-Jugend-Ausschuss eines Landesverbandes in seiner „Durchführungsbestimmung für den Spielbetrieb“ den Umfang der Zweitspielberechtigung auch auf andere Spielklassen zulassen (übertragen) sowie die Höchstzahl von Spielerinnen und Spielern mit Zweitspielrecht pro Spiel festlegen. Der jeweilige Landesverband hat die Passstelle über die beschlossenen Regelungen zu informieren. Die Zweitspielberechtigung kann erst nach Veröffentlichung der entsprechenden Durchführungsbestimmung beantragt werden.

- b) Für Spiele in der nächsthöheren Altersklasse ihres Stammvereins bleibt die Spielberechtigung erhalten. Die Bestimmungen des § 8 JSpO/WDFV sind zu beachten.
- c) Für Juniorinnen gilt das Zweitspielrecht auch für alle Juniorinnenmannschaften, für die sie altersgemäß spielberechtigt sind, wenn der Stammverein nicht über eine Mannschaft in dieser Altersklasse verfügt.
- d) Juniorinnen, die dem älteren B-Juniorinnenjahrgang angehören und ein Zweitspielrecht erhalten haben, können unter Beachtung der Bestimmungen des § 15 JSpO/WDFV in der ersten Frauenmannschaft ihres Stammvereines eingesetzt werden. Ab dem 01.04. eines Spieljahres gilt dieses Spielrecht dann auch für alle Frauenmannschaften. Der Einsatz in Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.
- e) Ein Einsatz mit Zweitspielrecht in einer Mannschaft in der gleichen Staffel oder Pokalrunde, in der der Stammverein spielt, ist nicht gestattet.

3. Voraussetzung

- a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular;
- b) Für landesverbandsübergreifende Zweitspielrechte (außerhalb des WDFV) ist die Mitgliedschaft in beiden Vereinen aus versicherungstechnischen Gründen erforderlich

III. Anzuwendende Vorschriften

Die Juniorin unterliegt der Jugendspielordnung und der Rechts- und Verfahrensordnung des Verbandes, dem der jeweilige Verein angehört. Persönliche Strafen gelten auch für den jeweils anderen Verein. Für die Berechnung der Sperrfristen bzw. bei

der Berechnung von Ableistungen zählen nur die Spiele der Mannschaft, in der das Vergehen erfolgte. Der Verein ist verpflichtet, sich über Sperren, die gegen die Junio-
rin beim jeweils anderen Verein verhängt werden, zu informieren.

Gegen Entscheidungen der Passstelle ist die Beschwerde gemäß § 6 (8)
JSpO/WDFV zulässig.

IV. Gebühren

Die Antragsgebühr beträgt 10 Euro. Diese wird vom WDFV durch Rechnung erhoben
und im Bankeinzugsverfahren eingezogen.

Stand: 01.07.2023